

V24
26.6.24
H. J. [Signature]

K xxxx/2021 (DEP) [erste Zeile leer lassen]

**Kleine Anfrage Grimbichler Michael (Die Mitte Gempen):
Sind Kosten in Zusammenhang mit dem räumlichen Leitbild und der Ortsplanungs-
revision gebundene Ausgaben? (25.06.2024)**

1. Vorstosstext

Gebundene Ausgaben nach §141 des Gemeindegesetzes können vom Gemeinderat gesprochen und ausgegeben werden, ohne dass die Gemeindeversammlung darauf Einfluss nehmen kann. Die Auslegung, was eine gebundene Ausgabe ist, ist entscheidend, damit die Kompetenzen der Gemeindeversammlungen nicht umgangen werden können.

Gemäss Planungs- und Baugesetz, § 9, Abs. 1 bis 3, ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er gibt der Bevölkerung Gelegenheit, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (Leitbild).

Im § 10 wird zudem festgehalten, dass die Überprüfung der Ortsplanung beförderlich durchzuführen sei in Abständen von in der Regel 10 Jahren.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Handelt es sich bei den Kosten für die Ortsplanungsrevision um gebundene Kosten, (analog zur Einführung von Tempo 30)?
2. Wie ist die Situation beim räumlichen Leitbild? Gelten die Kosten für die Erstellung, welche üblicherweise in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro erfolgt, ebenfalls als gebunden?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften:

1.

[Signature]

2.

[Signature]

3.

[Signature]

[Signature] 45

[Signature] 44

[Signature] 43

[Signature] 46

[Signature] 47

S. von Sury-Thamer 48
[Signature] 84

[Signature] c 16